

# **An- zur Überleitung in den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)**

(mit Hinweisen zur Eingruppierung nach TVöD)

Rechtsstand: 10.11.2005

Wolfgang Folter,  
Universitätsbibliothek Frankfurt,  
069/798-39376,  
w.folter@ub.uni-frankfurt.de

## Inhalt

<b>0.</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>3</b>
<b>1.</b>	<b>Der TVöD</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Die neue Entgelttabelle</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Der TVÜ</b>	<b>6</b>
<b>4.</b>	<b>Überleitung vorhandener Beschäftigter zum 1.10.2005</b>	<b>6</b>
4.1	Erster Überleitungs-Schritt: Zuordnung der bisherigen Vergütungs-/Lohngruppe zu einer Entgeltgruppe (EG) des TVöD (§ 4)	6
4.2	Zweiter Überleitungs-Schritt: Bildung eines „Vergleichsentgelts“ (§ 5)	7
4.3	Dritter Überleitungs-Schritt: Zuordnung zu einer EG-Stufe (§§ 6, 7)	8
	a) Stufenzuordnung der Angestellten (§ 6)	
	b) Stufenzuordnung der Arbeiterinnen und Arbeiter (§ 7)	
	c) Weiterer Stufenaufstieg	
	d) Höhergruppierungen (§ 6 Abs. 2, Verweisungen in anderen §§)	
<b>5.</b>	<b>Besitzstandszulagen und -regelungen für am 30.9./1.10.2005 vorhandene Beschäftigte</b>	<b>10</b>
5.1	Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege (nur Angestellte) (§ 8)	11
5.2	Vergütungsgruppenzulagen (nur Angestellte) (§ 9)	12
5.3	Zulage für vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit (§ 10)	12
5.4	Kinderbezogene Entgeltbestandteile (§ 11)	13
5.5	Strukturausgleich (nur Angestellte) (§ 12)	13
<b>6.</b>	<b>Zulagen / Zuschläge</b>	<b>14</b>
<b>7.</b>	<b>Neue Eingruppierungen und Einstellungen nach 1.10.2005 (§ 17)</b>	<b>14</b>
7.1	Eingruppierungsvorgänge	14
7.2	Neueinstellungen, Arbeitgeberwechsel: Stufenzuordnung	15
<b>Anlagen</b>		
1a/b	Tabelle TVöD“ (= neue Entgelttabelle) – 1a: West, 1b: Ost VKA + Bund	17
2	Paragrafen- und Inhalts-Übersicht TVÜ-VKA / TVÜ-Bund	19
3a/b	Tabellen: Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für am 30. September / 1. Oktober 2005 vorhandene Beschäftigte für die Überleitung – 3a: VKA, 3b: Bund	20
4	Schaubild zu § 8 TVÜ (Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege)	22
5	Schaubild zu § 9 TVÜ (Vergütungsgruppenzulagen)	23
6	Übersicht: Zulagen/Zuschläge und ihre Regelung im TVÜ	24
7	Zusätzliche oder abweichende Sonderregelungen im TVÜ	25
8	Beträge Tarifgebiet Ost (u. a.: EG 2Ü und 15Ü, Strukturausgleiche Bund)	26

## 0. Vorbemerkungen

Diese Anleitung will möglichst umfassend die Überleitung aus den alten Tarifverträgen BAT/BMT-G/MTArb in den neuen TVöD für (am 30.09.05) vorhandene Beschäftigte darstellen.

Bei den Angestellten stehen hierbei im Blickfeld diejenigen, die nach Anlage 1a zum BAT („Allgemeine Vergütungsordnung“) eingruppiert sind, also die breite Masse der in Kommunal- und Bundesverwaltung Beschäftigten. Verzichtet wird daher auf eine Darstellung der Überleitung für die nach Anlage 1b („Pflegedienst“) Eingruppierten sowie von Sonderregelungen für einige Berufs- bzw. Beschäftigtengruppen; hierzu findet sich eine Übersicht als Anlage 7.

Ebenfalls nicht berücksichtigt sind hier Themen, die zwar im TVÜ angesiedelt sind, aber nichts mit der Überleitung zu tun haben (z. B. Einmal- und Jahressonderzahlungen) sowie die allerletzten Spezialitäten der Überleitung (z. B. bei Herabgruppierungen). Hingegen werden die neuen Eingruppierungsregelungen der §§ 12-17 TVöD mit behandelt.

Für Beschäftigte in den Stadtstaaten Berlin/Bremen/Hamburg sind zusätzlich die Sonderregelungen in den §§ 30/31/32 TVÜ-VKA zu beachten (z. B.: Überleitung in Berlin und Hamburg nach den Regelungen des TVÜ-Bund!).

Der TVöD und die beiden TVÜ wurden am 13. September 2005 unterschrieben und traten zum 1. Oktober 2005 in Kraft. Sie sind mit allen wesentlichen Anlagen zu finden auf der Homepage der KEB des BIB (<http://www.bib-info.de/komm/kbt/kbt.htm>). Gewarnt werden muss vor allen Texten und Darstellungen aus der Phase Juni bis September 2005, da sich in den Endfassungen noch sehr viele Änderungen ergeben haben. Auch nach der Unterzeichnung werden von den Tarifvertragsparteien immer noch kleinere Fehler oder Nachbesserungen verhandelt; diese Anleitung ist auf dem Stand vom 01.11.2005.

Generell wird zusätzlich zur „Anleitung“ die Lektüre der jeweils einschlägigen Paragraphen empfohlen. Sofern nicht anders angegeben, handelt es sich bei den erwähnten Paragraphen um solche des TVÜ (bzw. um jeweils denselben Paragraphen in beiden TVÜ, da beide TVÜ (VKA und Bund) in den Grundlagen identisch sind).

*Auf eine große Errungenschaft ☺ sei abschließend noch hingewiesen, auch wenn sie nichts direkt mit der Überleitung von Beschäftigten zu tun hat: nach § 27 TVÜ-VKA bleiben „Regelungen gem. Nr. 2 SR 2 m BAT / BAT-O durch das In-Kraft-Treten des TVöD unberührt“. D.h. (nach Auskunft von ver.di): „Für alle, die mit ihrem Arbeitgeber bis 30.09.2005 eine Vereinbarung zu den sog. „Lesestunden“ getroffen haben, bleiben diese bestehen. Neue Vereinbarungen können nicht getroffen werden, weder für Neu- noch für Altbeschäftigte.“*

## 1. Der TVöD

Zum 1. Oktober 2005 ist für alle Beschäftigten bei

- kommunalen Arbeitgebern, die Mitglied beim jeweiligen Landesverband der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände sind („VKA-Bereich“) sowie beim
- Arbeitgeber „Bund“

der neue „Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)“ in Kraft getreten. Dieser löst für die Bereiche VKA und Bund letztlich <sup>x)</sup> u. a. folgende Tarifverträge ab:

- Bundes-Angestellentarifvertrag (BAT)
- Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II)
- Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) (einschließlich ihrer Fassungen für den „Tarfbereich Ost“).

<sup>x)</sup> Für eine Übergangszeit muss aber noch mit vielen weiter geltenden Regelungen gearbeitet werden (insbesondere auch bei der Eingruppierung). Für die Ablösung bzw. Ersetzung der vielen die Grundwerke BAT/BMT-G/MTArb ergänzenden Tarifverträge

- gibt es beim Arbeitgeber Bund (noch nicht endgültige) komplizierte Listen (vgl. § 2 i.V.m. TVÜ-Anl. 1 Teil A-C)
- heißt es für den VKA-Bereich in § 2 TVÜ: BAT/BAT-O, BMT-G II/BMT-G-O sowie „die diese Tarifverträge ergänzenden Tarifverträge“ werden durch den TVöD ersetzt, „soweit in diesem Tarifvertrag oder im TVöD nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist“. Im TVöD wiederum gibt es einen textlich noch nicht ausgeführten § 36 „Anwendung weiterer Tarifverträge (VKA)“, zu dem eine Protokollerklärung lautet:

„Die Tarifvertragsparteien werden bis zum 30. Juni 2006 regeln, welche den BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen, BMT-G/BMT-G-O ergänzenden Tarifverträge und Tarifvertragsregelungen für Beschäftigte im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages – ggf. nach ihrer Anpassung an diesen Tarifvertrag – weiter anzuwenden sind. Bis dahin finden alle den BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen, BMT-G/BMT-G-O ergänzenden Tarifverträge oder Tarifvertragsregelungen der VKA in ihrem bisherigen Geltungsbereich weiter Anwendung.“

Der TVöD besteht aus einem für alle Bereiche geltenden „Allgemeinen Teil“ (§§ 1-39 + Anhänge und Anlagen) sowie aus 5 „Besonderen Teilen“ (BT), die im jeweils genannten Bereich Anwendung finden:

- Verwaltung (BT-V) (§§ 40-44: Allgemeine Vorschriften; Bund: §§ 45-49 / VKA: §§ 45-56: Sonderregelungen für einige Bereiche wie bislang in den „SR“ zum BAT)
- Krankenhäuser (BT-K) (§§ 40-54; u. a. eine eigene Entgeltordnung für Ärzte)
- Sparkassen (BT-S) (§§ 40-50; u. a. mit der „Sparkassensonderzahlung“)
- Flughäfen (BT-F) (§§ 40-44)
- Entsorgung (BT-E) (§§ 40-46).

(Daneben gibt es z. B. auch einen neuen „Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)“ mit einem Allgemeinen und 2 Besonderen Teilen (BBiG, Pflege).)

## 2. Die neue Entgelttabelle

Teil des TVöD ist eine neue Entgelttabelle (s. Anl. 1), die zum 1.10.2005 die bisherigen Vergütungs- und Lohntabellen ersetzte. Es gibt nun keine unterschiedlichen Tabellen mehr für Angestellte und Arbeiter/innen und keine unterschiedlichen Beträge mehr zwischen Bund und VKA-Bereich (deren Tabellen unterscheiden sich lediglich dadurch, dass beim Bund teilweise die Stufe 6 nicht besetzt ist (s. u.) und für den VKA-Bereich zusätzliche Beträge für Beschäftigte im Pflegedienst und Ärzte/innen angemerkt sind).

Im „Tarifgebiet Ost“ gelten allerdings zum 1.10.2005 (also auch für die Überleitung) 2 Tabellen: eine für den VKA-Bereich mit dem Bemessungssatz 94%, eine für den Bund mit 92,5% (der West-Beträge); Näheres zum „Tarifgebiet Ost“: s. Anmerkungen in Anl. 8.

Die neue TVöD-Tabelle sieht 15 „Entgeltgruppen“ (EG) vor (strukturell der „A-Reihe“ der Beamtenbesoldung sehr ähnlich). Der Vergleich zur Tabelle des BAT-VKA, die ebenfalls 15 Gruppen aufwies, zeigt, dass am unteren Ende eine neue „Niedrigstentgeltgruppe“ (EG 1) hinzugekommen und am oberen Ende die I BAT abgeschafft worden ist (künftig außertariflich zu regeln).

Im VKA-Bereich gibt es in allen EG (außer EG 1) jeweils 6 Stufen, beim Bund in den EG 2-8 ebenfalls 6, in den EG 9-15 nur 5 Stufen (keine Stufe 6). In diesen Stufen verbleiben die Beschäftigten jeweils so viele Jahre, wie die Zahl der Stufe angibt („Stufenlaufzeit“): in Stufe 1: 1 Jahr, in Stufe 2: 2 Jahre usw., sodass im Normalfall die letzte Stufe nach 15 Jahren erreicht wird. (In der neuen „Niedrigstentgeltgruppe“ EG 1, in die niemand übergeleitet wird, gibt es die Stufen 2-6 mit einer Laufzeit von jeweils 4 Jahren.) Der Stufenaufstieg erfolgt also nicht mehr nach Lebensalter. Für vorhandene Beschäftigte gelten diese Regelungen erst nach Abschluss der Überleitung, dass heißt bei Angestellten in der Regel zum 1.10.2007, in anderen Fällen Kapitel 4.3.c.

Auch die Einreihung Neueingestellter ist künftig nicht mehr vom Alter abhängig, sondern richtet sich nach den Jahren der „Berufserfahrung“ (Näheres s. Kapitel 7.2). - Schließlich kann in höheren Stufen die Verweildauer bei „erheblich über- bzw. unterdurchschnittlichen Leistungen“ verkürzt („beschleunigt“) oder verlängert („gehemmt“) werden (dieser leistungsabhängige Stufenaufstieg ist möglich ab dem Aufstieg von Stufe 3 in 4), Näheres hierzu im § 17 Abs. 2 TVöD.

Die offizielle Definition der „Stufenlaufzeit“ lautet demzufolge in § 16 TVöD: „Die Beschäftigten erreichen – von Stufe 3 an die jeweils nächste Stufe in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 17 Abs. 2 - nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit): Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1, Stufe 3 nach zwei Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach drei Jahren in Stufe 3, Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4 und Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5. Die Abweichungen von Satz 1 sind im Anhang zu § 16 (VKA/Bund) geregelt.“

*Unter der als Anlage 1a beigefügten Tabelle für das „Tarifgebiet West“ wurden informatorisch die Stufenlaufzeiten und eine Aufaddierung dieser Zeiten (wie sie z. B. für die Überleitung der Arbeiter/innen benötigt wird) angegeben, diese Zeilen gehören nicht zur „offiziellen“ Tabelle. Sie gelten (ebenso wie Fußnote 2) genauso für das „Tarifgebiet Ost“ (Anl. 1b), wo aus Platzgründen hierauf verzichtet wurde.*

Den Zeiten einer „ununterbrochenen Tätigkeit“ werden gleich gestellt z. B. Mutterschutz, Urlaub, Krankheit bis 39 Wochen. Allerdings: andere „Unterbrechungen bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren und Elternzeit bis zu jeweils fünf Jahren sind unschädlich, werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren, bei Elternzeit von mehr als fünf Jahren, erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung“ (zu Neueinstellungen s. Kapitel 7.2).

Die neue Tabelle soll Jüngere besser stellen: die Kurve verläuft anfangs steiler und die Endstufe wird nach 15 Jahren erreicht (im BAT konnte das bis zu 28 Jahren dauern). – Nach der neuen Tabelle gibt es nicht mehr: Orts-/Sozialzuschlag, Allgemeine Zulage, Bewährungs-/Fallgruppen-/Zeit- oder Tätigkeitsaufstiege.

In von Outsourcing und/oder Privatisierung bedrohten Bereichen können für an- und ungelernete Tätigkeiten in den EG 1-4 im Rahmen von weiteren tarifvertraglichen Regelungen Abweichungen von der Entgelttabelle vorgenommen werden.

### 3. Der TVÜ

Alle am 30. September/1. Oktober 2005 vorhandenen Beschäftigten wurden in den TVöD übergeleitet (§ 3 TVÜ). Die Regelungen hierzu finden sich in einem eigenen „Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber (bzw.: des Bundes) in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) (bzw.: TVÜ-Bund)“.

Der TVÜ besteht aus 34 (VKA) bzw. 24 (Bund) Paragrafen sowie jeweils 5 (allerdings unterschiedlichen) Anlagen. Einen Überblick gibt Anlage 2 dieser Anleitung.

Wichtig bei der Überleitung vorhandener Beschäftigter sind der

- „2. Abschnitt: Überleitungsregelungen“ (§§ 3-7) sowie ggf. § 19, der
- „3. Abschnitt: Besitzstandsregelungen“ (vor allem §§ 8-12) sowie folgende Anlagen:
- „Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für am 30. September/1. Oktober 2005 vorhandene Beschäftigte für die Überleitung“ (VKA = TVÜ-Anl. 1, Bund = Anl. 2), hier beigefügt als Anl. 3a/b, und
- „Strukturausgleiche für Angestellte“ (VKA = TVÜ-Anl. 2, Bund = Anl. 3).

### 4. Überleitung vorhandener Beschäftigter zum 1. Oktober 2005

Beim Vorgehen zu trennen sind die beiden Bereiche „Überleitung“ und „Besitzstände“:

- zunächst wird für alle Beschäftigten die eigentliche Überleitung vorgenommen, diese erfolgt mit genau definierten (Entgelt-)Bestandteilen nach genau festgelegten Regeln (TVÜ: Abschnitt 2, hier: Kapitel 4)
- alles darüber Hinausgehende, was sich derzeit evtl. auf dem Gehaltszettel findet (z. B. auch kinderbezogene Bestandteile), fällt bei betroffenen Beschäftigten ggf. in die Kategorie „Besitzstandszahlungen/-regelungen“ (TVÜ: insb. Abschnitt 3, hier: Kapitel 5 u. 6) und spielt bei der eigentlichen Überleitung erst mal keine Rolle; sofern bestimmte Beträge als Besitzstände weiterhin zu zahlen sind, erfolgt dies dann zusätzlich neben dem durch die Überleitung festgestellten Entgelt.

Generell gilt bei der Anwendung des TVÜ: „In der Zeit bis zum 30. September 2007 sind Unterbrechungen von bis zu einem Monat unschädlich“ (Protokollerklärung zu § 1; damit sollen willkürliche Unterbrechungen, die eine Überleitung verhindern sollen, unterbunden werden).

Die Überleitung vorhandener Beschäftigter aus BAT/BMT-G/MTArb in den TVöD erfolgt in 3 Schritten (angegebene Paragrafen beziehen sich auf beide TVÜ-Fassungen).

#### 4.1 Erster Überleitungs-Schritt: Zuordnung der bisherigen Vergütungs-/Lohngruppe zu einer Entgeltgruppe (EG) des TVöD (§ 4)

In der oben erwähnten „Zuordnungs-Tabelle“ (die Original-Tabellen wurden hier in Anl. 3a/b auf 1 Seite umgesetzt) wird in der 2. bzw. 3. Spalte aufgesucht, in welcher Vergütungs- oder Lohngruppe sich die/der Beschäftigte befindet und sodann in der 1. Spalte abgelesen, in welche neue EG sie/er kommt.

Unbedingt zu beachten ist hierbei, dass bei allen bisherigen Vergütungs-/Lohngruppen jeweils nach 3 Kategorien unterschieden wird: je nachdem, ob die Beschäftigten in ihrer jetzigen Gruppe

- nach einem Aufstieg gelandet sind („nach Aufstieg aus ...“),
- noch einen oder mehrere Aufstiege vor sich haben („mit ausstehendem Aufstieg nach ...“) oder
- von vornherein gem. BAT/BMT-G/MTArb keine Aufstiegsmöglichkeiten haben (Angestellte: „ohne Aufstieg nach“, Arbeiter/innen: „a“-Gruppen)

werden sie in vielen Fällen in unterschiedliche Entgeltgruppen überführt! Deshalb sollte anlässlich der Überleitung auch geprüft werden, ob die derzeitige Eingruppierung (inkl. Fallgruppe, aus der ja z.B. ein Aufstieg hervorgeht) korrekt vorgenommen wurde.

Niemand wird in EG 1 übergeleitet, Angestellte auch nicht in EG 4 oder EG 7; für Arbeiter/innen „endet“ die Überleitung in EG 9. – Die Geldbeträge für die (nur bei der Überleitung benutzten und deshalb nicht zur offiziellen Entgelttabelle gehörenden) EG 2Ü und 15Ü finden sich im § 19 TVÜ bzw. (auch für das Tarifgebiet Ost) in Anl. 8.

Wer im Oktober 2005 nach bisherigem Tarifrecht die Voraussetzungen für einen Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstieg erfüllt gehabt hätte, wird für die Überleitung so behandelt, als wäre sie/er bereits im September 2005 höhergruppiert worden (gilt auch bei Herabgruppierung).

## 4.2 Zweiter Überleitungs-Schritt: Bildung eines „Vergleichsentgelts“ (§ 5)

Die EG, innerhalb derer sich alle weiteren Schritte bewegen, steht nach Schritt 1 nunmehr fest. Für die Frage, in welche Stufe innerhalb dieser EG jemand nun kommt, muss zunächst ein sog. Vergleichsentgelt (VE) auf Grundlage der im September 2005 erhaltenen Bezüge gebildet werden (Ausnahme: wer im Oktober 2005 die nächste (Lebensalters-)Stufe erreicht hätte, wird so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im September 2005 erfolgt).

Hier ist zwischen Angestellten und Arbeiter/innen zu unterscheiden. Das VE setzt sich zusammen

- bei Angestellten aus der Addition von
  - Grundvergütung,
  - Ortszuschlag <sup>x)</sup> – aber nur Stufen 1, „1½“ oder 2 sowie
  - Allgemeiner Zulage
- bei Arbeiter/innen (nur) aus dem
  - Monatstabellenlohn.

(Der in § 5 Abs. 2 enthaltene Satz 3 „Ferner fließen im September 2005 tarifvertraglich zustehende Funktionszulagen insoweit in das Vergleichsentgelt ein, als sie nach dem TVöD nicht mehr vorgesehen sind“ stellt lediglich eine Auffangfunktion dar für von den Tarifvertragsparteien womöglich vergessene Zulagen, die nicht sowieso – wie alle gängigen Zulagen – schon eigens im TVÜ geregelt sind, s. hierzu Kapitel 6.)

(<sup>x)</sup> Zur „Konkurrenzregelung“ beim Ortszuschlag: seit 1.10.2005 muss bei „Partner/in im öffentlichen Dienst“ unterschieden werden, ob diese/r ebenfalls im TVöD-Bereich (Kommunen/Bund) arbeitet oder nicht (z.B. bei einem Land als Arbeitgeber), da ja nur im TVöD der BAT-Ortszuschlag bzw. BMT-G/MTArb-Sozialzuschlag abgeschafft wird. Deshalb auch folgende Regelung zur VE-Bildung in § 5 Abs. 2 TVÜ: „Ist auch eine andere Person im Sinne von § 29 Abschn. B Abs. 5 BAT / BAT-O ortszuschlagsberechtigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigt, wird [für das VE der/s Überzuleitenden] nur die Stufe 1 zugrunde gelegt; findet der TVöD am 1. Oktober 2005 auch auf die andere Person Anwendung, geht der jeweils individuell zustehende Teil des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags in das Vergleichsentgelt ein“, dann werden also beide mit der sog. „Stufe 1,5“ übergeleitet.)

Partner/innen im Landesdienst (oder bei anderen den BAT weiterhin anwendenden Arbeitgebern) sollten darauf achten, dass ihnen ab Oktober die volle Stufe 2 des Ortszuschlags (statt „1½“) gem. BAT bzw. die volle Stufe 1 des Beamten-Familienzuschlags (statt „½“) zusteht!

Bei Teilzeitbeschäftigten (und bei herabgesetzter Arbeitszeit nach § 3 des Tarifvertrages zur sozialen Absicherung) wird das VE so berechnet, als ob es sich um eine/n Vollzeitbeschäftigte/n handelt; erst nach der Überleitung wird das Entgelt wieder prozentual herunter gerechnet (ggf. mit Ausnahme der Differenz zwischen Ortszuschlag-Stufe 1 und 2 bei Beschäftigten der Stufe „1,5“, diese bleibt wie bisher voll erhalten).

Beschäftigte, die im September 2005 keine oder nicht für alle Tage Bezüge erhalten, werden so gestellt, als hätten sie am 1.9. die Arbeit wieder aufgenommen. – Wer (aufgrund des Tarifabschlusses 2003) bis zum 30.09.2005 nur die ½ Differenz zur nächsten (Alters-)Stufe erhielt, wird beim VE so behandelt, als ob die volle Stufensteigerung gezahlt worden wäre.

#### **4.3 Dritter Überleitungs-Schritt: Zuordnung zu einer EG-Stufe (§§ 6, 7)**

Die neue EG steht fest (Schritt 1) und es wurde ein VE gebildet (Schritt 2), das (bis auf ggf. kinderbezogene Entgeltbestandteile und weitere individuelle Zulagen) das bisherige Einkommen wiedergibt. Jetzt ist festzustellen, in welche Stufe der EG jemand überzuleiten ist. Dies geschieht bei Angestellten und Arbeiter/innen ganz unterschiedlich.

**ACHTUNG:** in den „Zuordnungs-Tabellen“ finden sich an mehreren Stellen Zusätze in Klammern (hier in Anl. 3a/b kursiv), die für bestimmte Fälle Ausnahmen von den (im Folgenden beschriebenen) allgemeinen Regelungen der Stufenzuordnung festlegen. Diese sind im Einzelfall unbedingt zu beachten!

(Übrigens: die ehemaligen Fußnoten der TVöD-Entgelttabelle (Veröffentlichung Februar 2005) sind vollständig in diese Klammer-Zusätze eingegangen, aber es sind noch einige weitere hinzugekommen. – In offizieller Textform finden sich diese Ausnahmeregeln jetzt am Ende des TVöD als „Anhang zu § 16 (Bund/VKA)“.)

##### **a) Stufenzuordnung der Angestellten (§ 6)**

Alle Angestellten werden zunächst am 1. Oktober 2005 in eine sog. „individuelle Zwischenstufe“ der neuen Entgelttabelle übergeleitet. Am Betrag des im Schritt 2 berechneten VE ändert sich dadurch nichts, aber um dieses Einkommen begrifflich in die neue TVöD-Tabelle einsortieren zu können, wird es quasi ab jetzt „individuelle Zwischenstufe“ genannt. Beispiel: wer mit Vb BAT/Stufe 6 VKA/ledig in die EG 9 übergeleitet wurde (gem. Schritt 1) und ein VE von 2554,92 € erhält (gem. Schritt 2), landet in der neuen Tabelle innerhalb der EG 9 in einer individuellen Zwischenstufe zwischen den Stufen 3 und 4 (auch „Stufe 3+“ genannt) und bekommt weiterhin exakt seine 2554,92 €.

Ausnahme: ist das VE allerdings niedriger als der Betrag der Stufe 2 der festgestellten EG, wird direkt in die Stufe 2 eingruppiert (hiervon einzige Ausnahmen: in Vb bzw. Va mit Aufstieg nach IVb und IVa BAT Eingruppierte sowie (nur beim Bund) in EG 15Ü Übergeleitete: doch in Stufe 1).

Liegt das VE über dem Betrag der höchsten Stufe der infrage kommenden EG, wird dieses zur „individuellen Endstufe“. Diese nimmt an künftigen Tarifierhöhungen prozentual teil, da ja kein weiterer Aufstieg innerhalb der Stufen mehr möglich ist.

(Im VKA-Tarifgebiet Ost wird das Entgelt einer individuellen Zwischen- oder Endstufe am 1. Juli 2006 um den Faktor 1,01596 und am 1. Juli 2007 nochmals um den Faktor 1,01571 erhöht (Bemessungssatz-Anhebung).)



In einem weiteren Schritt steigen alle Angestellten (inzwischen Höhergruppierte, s. u.) aus ihrer individuellen Zwischenstufe am 1. Oktober 2007 in die dem Betrag nach nächst(höher)e „reguläre“ (= in der neuen Tabelle mit Geldbetrag ausgewiesene) TVöD-Stufe innerhalb ihrer EG auf (im o. g. Beispiel dann also am 1.10.2007 von Stufe „3+“ = 2554,92 € in Stufe 4 = 2730,- €).

Bei diesem Schritt zum 1.10.2007 kann übrigens der Stufenaufstieg noch nicht vom Arbeitgeber gehemmt oder beschleunigt werden!

### **b) Stufenzuordnung der Arbeiterinnen und Arbeiter (§ 7)**

Da die Lohntabelle der Arbeiter/innen auch bisher schon eher (als die BAT-Tabelle) dem neuen System ähnelte, werden Arbeiter/innen bereits zum 1.10.2005 direkt in die neue TVöD-Entgelttabelle eingereiht. Dies erfolgt aufgrund der für jede Arbeiterin und jeden Arbeiter nach dem bisherigen Recht feststehenden „Beschäftigungszeit“ gem. § 6 BMT-G bzw. MTArb. Sie werden dabei so behandelt, als ob die TVöD-Tabelle (mit der Verweildauer pro Stufe = „Stufenlaufzeit“) für sie schon immer gegolten hätte. Beispiel: wer am 30.9.2005 eine Beschäftigungszeit von 7 Jahren hat, kommt innerhalb der gem. Schritt 1 festgestellten EG in die Stufe 4, da diese nach 6 Jahren erreicht wird (auch bei Arbeiter/innen gilt allerdings: mindestens Einreihung in Stufe 2).

Das weitere Aufrücken in die nächste Stufe erfolgt nach den TVöD-Regelungen, richtet sich also nach den notwendigen Jahren pro Stufe. Im o. g. Beispiel: die Stufe 5 wird am 1.10.2010 erreicht, da Stufe 4 gem. TVöD 4 Jahre zu durchlaufen ist.

Ausnahme: wenn der Betrag, der sich nach dem im 1. Absatz beschriebenen Verfahren (also durch die Einreihung aufgrund der Beschäftigungszeit) ergibt, niedriger ist als das VE, dann (und nur dann) wird auch bei Arbeiter/innen eine „individuelle Zwischenstufe“ (bzw. „Endstufe“) gebildet (Näheres (und auch zur „Anhebung Ost“) s. o. bei Angestellten). Und (nur) in diesen Fällen erfolgt der Aufstieg in die nächste reguläre TVöD-Stufe dann (nicht wie bei Angestellten am 1.10.2007, sondern) zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beschäftigungszeit für die nächste Stufe (nach 3/6/10/15 Jahren) erreicht ist.

### **c) Weiterer Stufenaufstieg**

Im TVÜ heißt es an mehreren Stellen: „Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TVöD“ – dies sind die in Kap. 2 dargestellten Regelungen (also u. a.: Stufenlaufzeit pro Stufe, ggf. leistungsabhängig gehemmter/beschleunigter Aufstieg). Bei der Überleitung gelten sie immer ab dem Zeitpunkt, zu dem jemand „endgültig in der Tabelle angekommen ist“, also ein Entgelt aufgrund einer „regulären“ (= mit Betrag ausgewiesenen) Stufe der neuen TVöD-Entgelttabelle erhält.

Im Einzelnen heißt dies: die TVöD-Regelungen für den weiteren Stufenaufstieg gelten

ab 1.10.2005 für diejenigen, die

- als Arbeiter/innen zum 1.10.2005 direkt in eine Stufe der neuen Tabelle oder
- als Angestellte oder Arbeiter/innen zum 1.10.2005 aufgrund der „Mindestregel“ direkt in Stufe 2 eingereiht wurden (s. o.)

ab dem jeweils individuellen Zeitpunkt für diejenigen, die

- vor dem 1.10.2007 höhergruppiert werden und dadurch in einer regulären Stufe landen (s. Ziff. d) sowie Kapitel 5.1. und 5.2) oder
- als Arbeiter/innen zunächst in eine individuelle Zwischenstufe eingruppiert wurden (wenn VE höher war als Einreihung nach Beschäftigungszeit) und je nach erreichter Beschäftigungszeit individuell (erstmal) in eine reguläre Stufe aufrücken

ab dem 1.10.2007 für

- alle Angestellten, die zum 1.10.2005 zunächst in eine individuelle Zwischenstufe eingruppiert wurden und am 1.10.2007 (erstmal) in eine reguläre Stufe aufrücken.

Zur Stufenzuordnung bei Arbeitgeberwechsel s. Kapitel 7.2.

**d) Höhergruppierungen (§ 6 Abs. 2, Verweisungen in anderen §§)**

Höhergruppierungen kommen infrage aufgrund der Übertragung einer mit einer höheren Entgeltgruppe bewerteten Tätigkeit (Angestellte und Arbeiter/innen) sowie aufgrund der Fortführung eines Bewährungs- oder Fallgruppenaufstiegs (Angestellte, s. Kapitel 5.1 u. 5.2).

Wer

- als Angestellter vor dem 1.10.2007 oder
- als Arbeiter/in aus einer individuellen Zwischen- oder Endstufe

höhergruppiert wird, erhält in der höheren EG Entgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens (dem Betrag) der individuellen Zwischen- oder Endstufe (also dem bisherigen Entgelt) entspricht, jedoch nicht weniger als das Entgelt der Stufe 2. (Meist ist hiermit, ähnlich wie beim BAT, ein „Rückfall“ in der Stufe verbunden.)

Wird allerdings nach Anwendung dieses Verfahrens nicht mindestens ein Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt von 25 € in den EG 1-8 bzw. von 50 € in den EG 9-15 erreicht, werden für die Dauer der Stufenlaufzeit statt des sich nach der Tabelle ergebenden Differenzbetrages diese 25 bzw. 50 € als „Garantiebetrag“ gezahlt (der ggf. auch an Tarifierhöhungen teilnimmt). Die formale Zuordnung zur ermittelten Stufe ändert sich dadurch nicht.

Der weitere Stufenaufstieg richtet sich ab der Höhergruppierung nach den TVÖD-Regelungen (s. Kapitel 2).

Höhergruppierungen und Strukturausgleich: s. Kapitel 5.5.

---

**Soweit die eigentliche Überleitung,  
wie sie für jede/n Beschäftigte/n vorzunehmen ist.**

**Nun ist noch zu prüfen, ob  
im Einzelfall evtl. Besitzstandszahlungen infrage kommen.**

---

## **5. Besitzstandszulagen und –regelungen für am 30.9./1.10.2005 vorhandene Beschäftigte**

Die hier näher dargestellten Regelungen (§§ 8-12) betreffen Besitzstandszahlungen. (Zur Pauschalierung bzw. Abfindung solcher Zahlungen vgl. §§ 11 Abs. 2, 12 Abs. 5 und 16.)

Im Übrigen finden sich im TVÜ noch Regelungen, die Besitzstände betreffen, in § 13 (Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall), § 14 (Beschäftigungszeit) und § 15 (Urlaub). Außerdem s. Kapitel 6.

## 5.1 Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege (nur Angestellte) (§ 8)

Obwohl es im TVöD keine Bewährungs-/Fallgruppen-/Zeit- oder Tätigkeitsaufstiege mehr gibt, können einige Angestellte noch von den BAT-Aufstiegsregelungen profitieren. Hier sind letztlich 3 Fälle vorgesehen:

- Wer in EG 3-8 übergeleitet wurde und

- den Bewährungsaufstieg nach altem BAT-Recht bis 30.09.07 erreicht gehabt hätte (§ 8 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1) oder
- am 1.10.2005 die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- bzw. Tätigkeitszeit (nach BAT) erreicht hatte (§ 8 Abs. 1),

wird zu dem Zeitpunkt, zu dem nach bisherigem Recht die Höhergruppierung erfolgt wäre, in eine höhere Entgeltgruppe des TVöD eingruppiert, und zwar: von EG 3 in EG 5, von EG 5 in EG 6, von EG 6 in EG 8 und von EG 8 in EG 9 (in EG 4 und 7 werden Angestellte ja nicht übergeleitet bzw. eingruppiert).

(Erfolgt die Höhergruppierung vor dem 1.10.2007, wird sie nach dem in Kap. 4.3d dargestellten Verfahren durchgeführt, erfolgt sie später, gelten die (praktisch identischen) TVöD-Regelungen (s. Kapitel 7.1); zum weiteren Stufenaufstieg s. Kapitel 4.3c.)

- Wer in EG 2 oder EG 9-15 übergeleitet wurde und den Bewährungsaufstieg nach altem BAT-Recht bis 30.09.07 erreicht gehabt hätte (§ 8 Abs. 2, 3), erhält zu dem Zeitpunkt, zu dem nach bisherigem Recht die Höhergruppierung erfolgt wäre, eine neue Vergleichsentgelt-Berechnung aufgrund der Basis, als ob sie/er bereits am 1.10.2005 höhergruppiert gewesen wäre – was dann zu einer neuen, höheren individuellen Zwischen- oder Endstufe führt; an der festgestellten EG ändert sich nichts. Aus dieser „zweiten Zwischenstufe“ steigen diese Angestellten ebenfalls zum 1.10.2007 (erstmals) in eine reguläre Stufe der neuen TVöD-Tabelle auf („Anhebung Ost“: s. § 8 Abs. 2 + Protokollerklärung.) Danach erfolgt der weitere Stufenaufstieg wiederum nach den allgemeinen TVöD-Regelungen, s. Kapitel 4.3c.

*(Die in Abs. 2 enthaltene Bedingung „Bewährungszeit zu ½ erfüllt“ ist durch den in der Endphase der Verhandlungen neu eingefügten Abs. 3 überflüssig geworden.)*

Weitere Voraussetzungen in beiden Fällen sind, dass

- zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine (z. B. „disziplinarischen“) Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegenstanden hätten, und
- bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte.

Die als Anl. 4 beigefügte tabellarische Übersicht verdeutlicht die Regelungen über die Bewährungsaufstiege, die Fälle sind dort „senkrecht zu lesen“ (über die gesamte Seitenbreite laufende Zeilen betreffen alle Fälle).

(Bei der „Einschränkung“ im § 8 auf diese Fälle ist zu bedenken, dass weitere Fälle eines nach dem BAT noch möglich gewesenen Aufstiegs auch durch eine höhere EG-Zuordnung aufgrund der „Zuordnungs-Tabelle“ oder durch Strukturausgleichs-Zahlungen abgebildet werden. Allerdings gibt es auch Fälle, in denen in den nächsten Jahren durch den Tarifwechsel quasi Verluste entstehen, Beschäftigte also durch Höhergruppierung und weitere Stufen-Aufstiege bei einer Weitergeltung des BAT mehr Einkommen erzielt hätten als nach TVöD.)

Ein weiterer Höhergruppierungsfall: s. Kapitel 5.2. – Bewährungsaufstiege und Strukturausgleich: s. Kapitel 5.5.

## 5.2 Vergütungsgruppenzulagen (nur Angestellte) (§ 9)

Die Vergütungsgruppenzulagen gem. BAT-Vergütungsordnung bleiben

- in den Fällen, in denen sie am 30.9.2005 bereits gezahlt werden, sowie
- in zwei Fällen, in denen der Anspruch erst später entstanden wäre, die Bewährungs- bzw. Tätigkeitszeit am 1.10.2005 aber zur Hälfte erfüllt war,

als dynamische (= an Tariferhöhungen teilnehmende) Besitzstandszulage erhalten. (Die für eine Höhergruppierung notwendigen „weiteren Voraussetzungen“ im Kapitel 5.1 gelten analog.)

Ein weiterer Fall führt zur Höhergruppierung: wenn gem. BAT die Vergütungsgruppenzulage an einen vorausgehenden Fallgruppenaufstieg gekoppelt ist, dieser aber am 30.9.2005 noch nicht erreicht war, und in EG 3-8 übergeleitet wurde, erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem nach bisherigem Recht die Höhergruppierung erfolgt wäre (auch ohne dass die Bewährungszeit am 1.10.2005 zur Hälfte erfüllt war!), eine Höhergruppierung wie nach § 8 Abs. 1 (s. Kapitel 5.1), eine Besitzstandszulage für eine Vergütungsgruppenzulage steht dann nicht (mehr) zu.

Da § 9 sehr kompliziert ist, mag auch hier die als Anl. 5 beigefügte tabellarische Übersicht die Regelungen verdeutlichen, die Fälle dort sind wiederum „senkrecht zu lesen“.

(Wenn im BAT einem Tätigkeitsmerkmal eine Vergütungsgruppenzulage zugeordnet ist, die unmittelbar mit Übertragung der Tätigkeit zusteht, gibt es auch für nach dem 1.10.2005 nach diesem Tätigkeitsmerkmal neu Eingruppierte hierfür eine Besitzstandszulage, s. § 17 Abs. 5.)

## 5.3 Zulage für vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit (§ 10)

Regelungen über „Zulagen für vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit“ finden sich im Gesamtkomplex an drei Stellen:

- § 10 TVÜ: am 30.09.2005 bereits übertragen gewesene Tätigkeit,
- § 18 TVÜ: nach dem 30.09.2005 an Übergeleitete erstmals übertragene Tätigkeit,
- § 14 TVöD: Neueingestellte.

Sofern eine Zulage für vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit bereits am 30.9.2005 gezahlt wurde (Angestellte wie Arbeiter/innen), wird sie als Besitzstandszulage weiter gezahlt, solange diese Tätigkeit ausgeübt wird. (Gilt auch, wenn die Tätigkeit am 30.9. bereits übertragen war, nur die zeitlichen Voraussetzungen für die Zulagenzahlung noch nicht erfüllt waren.)

Für

- Fälle, in denen die (am 30.09.2005 bestehende) Übertragung auch nach dem 30.09.2007 noch anhält, und
- nach dem 1.10.2005 erstmals entstehende Übertragungen (bei Übergeleiteten wie Neueingestellten)

gelten die Regelungen des § 14 TVöD (dort neu: unterschiedliche Zulage für EG 1-8 bzw. EG 9-15); Näheres s. in § 18 (und i.V.m. Vorarbeiter- u. ä. Zulagen auch in § 17 Abs. 9 TVÜ).

Übrigens: der Unterschied (den noch nie jemand verstanden hatte) zwischen „vorübergehend“ und „vertretungsweise“ übertragener höherwertiger Tätigkeit wurde abgeschafft, der Anspruch auf Zulage entsteht jetzt generell nach 1 Monat (bzw. für Arbeiter/innen werden noch Kataloge von Tätigkeiten aufgestellt, für die ein Anspruch bereits nach 3 Tagen Vertretung entsteht).

## 5.4 Kinderbezogene Entgeltbestandteile (§ 11)

Wie oben ausgeführt, wird beim Vergleichsentgelt maximal die Stufe 2 des Ortszuschlages berücksichtigt. Die kinderbezogenen Bestandteile (= Ortszuschlag (Differenz) ab Stufe 3, Sozialzuschlag) für im September 2005 zu berücksichtigende Kinder werden als dynamische (= an Tarifierhöhungen teilnehmende) Besitzstandszulage weiter gezahlt, solange die entsprechenden Kindergeld-Voraussetzungen vorliegen. (Gilt auch für noch bis zum 31.12.2005 geborene Kinder.) Allerdings: nur bestimmte Unterbrechungen sind unschädlich, d.h.: fällt das Kindergeld aus anderen als den in § 11 genannten Gründen vorübergehend einmal weg, lebt der Anspruch auf die kinderbezogenen Entgeltbestandteile nicht wieder auf.

## 5.5 Strukturausgleich (nur Angestellte) (§ 12)

Viele Angestellte erhalten zum Ausgleich für entgangene BAT-Steigerungen sog. Strukturausgleichszahlungen. Diese richten sich abschließend nach den Tabellen in der TVÜ-Anl. 2 (VKA) bzw. 3 (Bund) und sind nicht dynamisch (zu finden auf der BIB-Homepage, s. Vorbemerkungen).

Zu lesen ist die (kompliziertere) VKA-Tabelle wie folgt, z. B. Seite 2, 3. Zeile (= 1. Beispiel der 2. „EG 14-Gruppe“):

„Ich wurde in EG 14 übergeleitet, kam aus II BAT und hätte dort nach 5 Jahren einen Aufstieg nach Ib BAT gehabt, erhielt Ortszuschlag Stufe 1 und hatte bei der Überleitung (Lebensalters-)Stufe 4 – dann erhalte ich „nach 1 Jahr“ (= nach In-Kraft-Treten des TVöD, also ab 1.10.2006) eine Strukturausgleichszahlung für 8 Jahre von 110 € (West) / 106 € (Ost) monatlich“; es gibt auch Fälle, in denen die Zahlung unbegrenzt („dauerhaft“) erfolgt oder eine Kombination aus beidem (erst für x Jahre .. €, danach dauerhaft .. €). (In der EG 12 ist es noch etwas unglücklicher dargestellt: hier ist zusätzlich in der 4. Spalte abzulesen, ob die/der Betreffende aus Vergütungsgruppe II oder III BAT kam.) Vgl. auch die Vorbemerkungen über der Tabelle.

Maßgeblicher Stichtag für die anspruchsbegründenden Voraussetzungen (Vergütungsgruppe, (Lebensalters-)Stufe, Ortszuschlag, Aufstiegszeiten) ist der 1.10.2005.

Bei Teilzeitbeschäftigung (und bei herabgesetzter Arbeitszeit nach § 3 des Tarifvertrages zur sozialen Absicherung) steht der Strukturausgleich anteilig zu, bei späteren Veränderungen der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit ändert sich der Strukturausgleich entsprechend.

Da beim Arbeitgeber Bund im Tarifgebiet Ost gem. § 12 Abs. 3 „der jeweilige Bemessungssatz“ gilt, diese Beträge aber in der offiziellen Tabelle nicht ausgewiesen sind, werden sie gesammelt in Anl. 8 dargestellt (auf der Basis 1.10.2005 = 92,5%, dieser Bemessungssatz gilt mindestens bis 31.12.2007).

Strukturausgleich und Höhergruppierungen/Bewährungsaufstiege:

- generell wird bei Höhergruppierungen (aber nicht bei Stufensteigerungen!) der Unterschiedsbetrag (des neuen Entgelts nach der Höhergruppierung zum bisherigen Entgelt) auf den Strukturausgleich angerechnet (§ 12 Abs. 4), der verbleibende restliche Anspruch bleibt allerdings bestehen
- bei einer neuen VE-Berechnung („Bewährungsaufstieg“ bei in EG 2+9-15 Übergeleiteten, § 8 Abs. 2) wird ein etwaiger Strukturausgleich ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gezahlt.

## 6. Zulagen / Zuschläge

Zulagen und Zuschläge waren in BAT/BMT-G/MTArb an vielen Stellen geregelt: in diesen Tarifverträgen selbst, in Sonderregelungen („SR“), in den Vergütungsordnungen, in vielen eigenständigen (oft landesbezirklichen) Zulagen-Tarifverträgen usw. Entscheidend sind daher die Modalitäten, nach denen diese vielen Tarifverträge durch TVÜ/TVöD ersetzt werden; zu dieser komplizierten und teilweise noch unklaren Lage vgl. die Anmerkungen in Kapitel 1.

(Nach § 17 TVÜ gelten z. B. die Vergütungsordnungen und Lohngruppenverzeichnisse (mit Ausnahmen, s. Kapitel 7.1) fort, daher dürften auch die dort zu findenden Zulagen weiterhin gelten, z. B. die in einer Protokollerklärung geregelte „Heimzulage“.)

Neben den in dieser Anleitung bereits ausführlicher behandelten Zulagen sind aber sowieso fast alle „gängigen“ Zulagen, wenn auch verstreut, mit irgendeiner Regelung im TVÜ selbst zu finden. In vielen dieser Fälle gelten die Zulagen – auch für Neueinzustellende – vorerst fort. Eine Übersicht aller im TVÜ auftauchenden Zulagen sowie eine Kurzdarstellung, wie sie geregelt sind, findet sich in Anlage 6. Darüber hinaus sei nochmals die in Kapitel 4.2 erwähnte „Auffangregelung“ für Funktionszulagen erwähnt.

Im TVÜ nicht genannt sind allerdings z. B. die Zeitzuschläge, da sich deren Regelung seit 1.10.2005 durch den TVöD selbst ergibt (dort § 8).

In vielen Betrieben haben sich im Laufe der Jahrzehnte örtlich weitere Zulagen oder Ausgleichszahlungen herausgebildet, sei es durch „Goodwill“ des Arbeitgebers, durch Dienstvereinbarungen oder auch z. B. Sozialpläne. Diese können sich logischerweise nicht in TVÜ/TVöD wieder finden, über sie muss vor Ort neu verhandelt werden.

## 7. Neue Eingruppierungen und Einstellungen nach 1.10.05 (§ 17)

### 7.1 Eingruppierungsvorgänge

Die Eingruppierungs-Paragrafen von BAT, BMT-G und MTArb gelten „bis zum In-Kraft-Treten der Eingruppierungsvorschriften des TVöD (mit Entgeltordnung)“ fort (d.h. mindestens bis Ende 2006, da vorher nicht mit der neuen „Entgeltordnung“ zu rechnen ist); ebenso gelten die (erst mit der neuen Entgeltordnung abzulösenden) BAT-Vergütungsordnungen (Anl. 1a und 1b zum BAT) und die Lohngruppenverzeichnisse fort – Ausnahmen: in die neue EG 1 Neueingestellte, Ärzte/innen sowie Beschäftigte, die in I BAT gekommen wären.

Diese Weitergeltung betrifft ab dem 1.10.2005 sowohl Neueingestellte wie Übergeleitete (bei Übertragung einer neuen Tätigkeit). D.h.: es wird weiterhin nach den Kriterien (Tätigkeitsmerkmalen) von BAT/BMT-G/MTArb eingruppiert und anschließend übergeleitet. Für nach dem 1.10.2005 stattfindende Vorgänge finden dann allerdings die Tabellen „Vorläufige Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung stattfindende Eingruppierungs- und Einreihungsvorgänge“ (VKA: TVÜ-Anl. 3, Bund: Anl. 4) Anwendung (dort sind übrigens auch die Tätigkeiten der EG 1 aufgelistet). Besonderheit: es gibt nach § 17 Abs. 8 eine Zulage für in EG 13 neu Eingruppierte, die nach BAT einen Aufstieg von II bzw. IIa nach Ib BAT gehabt hätten.

Im Übrigen gelten gemäß § 17 u. a. folgende Maßgaben:

- Abs. 3: „Mit Ausnahme der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 1 und der Eingruppierung der Ärztinnen und Ärzte sind alle zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung stattfindenden Eingruppierungs- bzw. Einreihungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand. Dies gilt nicht für Aufstiege gemäß § 8 ...“ (fortgesetzte Bewährungsaufstiege, s. Kapitel 5.1) – d. h.: auf eine Eingruppierungsentscheidung nach dem 1.10.2005 kann sich niemand berufen, diese Festlegung wird evtl. nach In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung korrigiert
- Abs. 4: „Anpassungen der Eingruppierung aufgrund des In-Kraft-Tretens der neuen Entgeltordnung erfolgen mit Wirkung für die Zukunft. Bei Rückgruppierungen, die in diesem Zusammenhang erfolgen, sind finanzielle Nachteile im Wege einer nicht dynamischen [und aufzehrenden] Besitzstandszulage auszugleichen, solange die Tätigkeit ausgeübt wird ...“ - dieser Satz zeigt bereits auf, dass durch die neue Entgeltordnung in 2007 Rückgruppierungen und weitere Besitzstandsregelungen zu erwarten sind
- Abs. 5: „Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege gibt es ab dem 1. Oktober 2005 nicht mehr ... Satz 1 gilt auch für Vergütungsgruppenzulagen ...“ (Ausnahmen: Regelungen nach §§ 8 und 9, s. Kapitel 5.1 und 5.2)

Für Höhergruppierungen gilt künftig § 17 Abs. 4 TVöD: „Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Beschäftigten derjenigen Stufe zugeordnet, in der sie mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt erhalten, mindestens jedoch der Stufe 2“, auch hier gilt der „Garantiebetrag“ – es handelt sich also um dasselbe Prinzip, das schon im TVÜ angewandt und in Kapitel 4.3d beschrieben wird.

Zur „vorübergehend übertragenen höherwertigen Tätigkeit“ (auch in neuen Fällen) vgl. Kapitel 5.3.

## 7.2 Neueinstellungen, Arbeitgeberwechsel: Stufenzuordnung

Da das bisherige Angestellten-Prinzip der „Lebensaltersstufen“ mit dem TVöD abgeschafft ist, stellt sich die Frage, in welche Stufe einer EG ein/e Neueingestellte/r oder jemand bei einem Wechsel des Arbeitgebers kommt.

In § 16 (VKA) des TVöD heißt es: „Bei Einstellung werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Verfügt die/der Beschäftigte über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2; verfügt sie/er über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, erfolgt bei Einstellung nach dem 31. Dezember 2008 in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.“

Beim Bund gibt es für die EG 2-8 eine praktisch identische Regelung, für die EG 9-15 heißt es dort: „Bei Einstellung in eine der Entgeltgruppen 9 bis 15 werden die Beschäftigten zwingend der Stufe 1 zugeordnet. Etwas anderes gilt nur, wenn eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung aus einem vorherigen befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis [nur!] zum Bund vorliegt; in diesem Fall erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung der Zeiten der einschlägigen Berufserfahrung aus dem vorherigen Arbeitsverhältnis zum Bund.“

Das bedeutet:

- positiv: jegliche einschlägige Berufserfahrung (der Bund definiert in einer Protokollerklärung: „Einschlägige Berufserfahrung ist eine berufliche Erfahrung in der übertragenen oder einer auf die Aufgabe bezogen entsprechenden Tätigkeit“) oder „förderliche“ vorherige berufliche Tätigkeit kann bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden, also auch z. B. Tätigkeit in der Privatwirtschaft
- negativ: die bisherigen gegenseitigen Anrechnungen von Arbeitsverhältnissen innerhalb des öffentlichen Dienstes existieren so nicht mehr, es kommt jetzt (nur) auf die Berufserfahrung an (und für die EG 9-15 beim Bund zählt nur eine Berufserfahrung beim Bund selbst). Verpflichtend ist, zumindest beim Bund für die EG 2-8 und im gesamten VKA-Bereich, maximal eine Einstellung in Stufe 3 (und auch dies erst ab 2009) – alles darüber Hinausgehende ist Goodwill des Arbeitgebers. Dies gilt auch, wenn langjährig Beschäftigte zu einem anderen TVöD-Arbeitgeber wechseln!

Und wie schon erwähnt: für nach dem 30.9.2005 Neueingestellte (oder den Arbeitgeber Wechselnde) gibt es nicht mehr: Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege, Orts- und Sozialzuschlag, Allgemeine Zulage (zu anderen Zulagen s. Kapitel 6). Auch Beschäftigte, die vorher beim öffentlichen Arbeitgeber X übergeleitet worden waren, können diese Überleitung nicht „mitnehmen“, sie zählen beim Wechsel zum öffentlichen Arbeitgeber Y wie Neueingestellte und fallen unter die o. g. Regelungen.

Zu weiteren Fragen des Stufenaufstiegs (Stufenlaufzeiten, leistungsabhängig gehemmter oder beschleunigter Stufenaufstieg, Unterbrechungen usw.) s. die Einführung zur neuen Tabelle in Kapitel 2.



Tarifgebiet West, gültig ab 1. Oktober 2005:

<b>Tabelle TVöD <sup>1)</sup></b>						
<b>- Tarifgebiet West -</b>						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.384	3.760	3.900	4.400	4.780	5.030
14	3.060	3.400	3.600	3.900	4.360	4.610
13	2.817	3.130	3.300	3.630	4.090	4.280
12	2.520	2.800	3.200	3.550	4.000	4.200
11	2.430	2.700	2.900	3.200	3.635	3.835
10	2.340	2.600	2.800	3.000	3.380	3.470
9	2.061	2.290	2.410	2.730	2.980	3.180
8	1.926	2.140	2.240	2.330	2.430	2.493
7	1.800	2.000	2.130	2.230	2.305	2.375
6	1.764	1.960	2.060	2.155	2.220	2.285
5	1.688	1.875	1.970	2.065	2.135	2.185
4	1.602	1.780	1.900	1.970	2.040	2.081
3	1.575	1.750	1.800	1.880	1.940	1.995
2	1.449	1.610	1.660	1.710	1.820	1.935
1		1.286	1.310	1.340	1.368	1.440

Stufen- laufzeit:	1	2	3	4	5	Jahre <sup>2)</sup>
aufaddiert - nach ... Jahren:		1	3	6	10	15

<sup>1)</sup> Diese Tabelle gilt grundsätzlich für VKA und Bund, allerdings ist Stufe 6 in den EG 9 - 15 beim Bund nicht besetzt

<sup>2)</sup> Stufenlaufzeiten gelten für EG 2 - 15; in EG 1 beträgt sie in jeder Stufe 4 Jahre

Ggf. in Einzelfällen abweichende Stufenlaufzeiten gem. „Anhang zu § 16 (VKA/Bund)“ im TVöD beachten!

Erreichen der Stufen 4 - 6 ggf. leistungsabhängig

*Die hier abgebildete Tabelle enthält nicht die (insgesamt 9) speziellen Beträge für Pflegedienst und Ärzte (VKA)*

Tarifgebiet Ost, gültig ab 1. Oktober 2005: (ohne spezielle Beträge f. Pflegedienst u. Ärzte)

<b>Tabelle TVöD / VKA</b>						
<b>- Bemessungssatz Tarifgebiet Ost 94 v.H. -</b>						
<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Grundentgelt</b>		<b>Entwicklungsstufen</b>			
	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
15	3.181	3.534	3.666	4.136	4.493	4.728
14	2.876	3.196	3.384	3.666	4.098	4.333
13	2.648	2.942	3.102	3.412	3.845	4.023
12	2.369	2.632	3.008	3.337	3.760	3.948
11	2.284	2.538	2.726	3.008	3.417	3.605
10	2.200	2.444	2.632	2.820	3.177	3.262
9	1.937	2.153	2.265	2.566	2.801	2.989
8	1.810	2.012	2.106	2.190	2.284	2.343
7	1.692	1.880	2.002	2.096	2.167	2.233
6	1.658	1.842	1.936	2.026	2.087	2.148
5	1.587	1.763	1.852	1.941	2.007	2.054
4	1.506	1.673	1.786	1.852	1.918	1.956
3	1.481	1.645	1.692	1.767	1.824	1.875
2	1.362	1.513	1.560	1.607	1.711	1.819
1		1.209	1.231	1.260	1.286	1.354
<b>Tabelle TVöD / Bund</b>						
<b>- Bemessungssatz Tarifgebiet Ost 92,5 v.H. -</b>						
<b>Entgelt- gruppe</b>	<b>Grundentgelt</b>		<b>Entwicklungsstufen</b>			
	<b>Stufe 1</b>	<b>Stufe 2</b>	<b>Stufe 3</b>	<b>Stufe 4</b>	<b>Stufe 5</b>	<b>Stufe 6</b>
15	3.130	3.478	3.608	4.070	4.422	
14	2.831	3.145	3.330	3.608	4.033	
13	2.606	2.895	3.053	3.358	3.783	
12	2.331	2.590	2.960	3.284	3.700	
11	2.248	2.498	2.683	2.960	3.362	
10	2.165	2.405	2.590	2.775	3.127	
9	1.906	2.118	2.229	2.525	2.757	
8	1.782	1.980	2.072	2.155	2.248	2.306
7	1.665	1.850	1.970	2.063	2.132	2.197
6	1.632	1.813	1.906	1.993	2.054	2.114
5	1.561	1.734	1.822	1.910	1.975	2.021
4	1.482	1.647	1.758	1.822	1.887	1.925
3	1.457	1.619	1.665	1.739	1.795	1.845
2	1.340	1.489	1.536	1.582	1.684	1.790
1		1.190	1.212	1.240	1.265	1.332

**Anlage 2****Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber / des Bundes in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) / (TVÜ-Bund) vom 13.09.2005**

§	<b>1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften</b>	
1	Geltungsbereich	
2	(VKA:) Ablösung / (Bund:) Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch den TVöD	
	<b>2. Abschnitt: Überleitungsregelungen</b>	
3	Überleitung in den TVöD	
4	Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen	
5	Vergleichsentgelt	
6	Stufenzuordnung der Angestellten	
7	Stufenzuordnung der Arbeiterinnen und Arbeiter	
	<b>3. Abschnitt: Besitzstandsregelungen</b>	
8	Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege	
9	Vergütungsgruppenzulagen	
10	Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit	
11	Kinderbezogene Entgeltbestandteile	
12	Strukturausgleich	
13	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	
14	Beschäftigungszeit	
15	Urlaub	
16	Abgeltung	
	<b>4. Abschnitt: Sonstige vom TVöD abweichende oder ihn ergänzende Bestimmungen</b>	
17	Eingruppierung	
18	Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach dem 30. September 2005	
19	Entgeltgruppen 2 Ü und 15 Ü	
	<u>TVÜ-VKA</u>	<u>TVÜ-Bund</u>
20	Jahressonderzahlung für die Jahre 2005 und 2006	Jahressonderzahlung 2006
21	Einmalzahlungen für 2006 und 2007	Abrechnung unständiger Bezügebestandteile (VKA: s. § 28)
22	Sonderregelungen für Beschäftigte im bisherigen Geltungsbereich der SR2a, SR2b und SR2c zum BAT/BAT-O	Bereitschaftszeiten (VKA: s. § 24)
23	Erschwerniszuschläge	Sonderregelungen für besondere Berufsgruppen
24	Bereitschaftszeiten	(s. § 22)
25	Übergangsregelung zur Zusatzversorgungspflicht der Feuerwehrezulage	
26	Angestellte als Lehrkräfte an Musikschulen	
27	Angestellte im Bibliotheksdienst	
28	Abrechnung unständiger Bezügebestandteile	(s. § 21)
	<b>5. Abschnitt: Besondere Regelungen für einzelne Mitgliedverbände der VKA</b>	
29	Tarifgebiet Ost	
30	KAV Berlin	
31	KAV Bremen	
32	AV Hamburg	
33	Gemeinsame Regelung	
	<b>6. Abschnitt: / 5. Abschnitt: Übergangs- und Schlussvorschrift(en)</b>	
	§ 34 In-Kraft-Treten, Laufzeit	§ 24 In-Kraft-Treten, Laufzeit

Nr.	Anlagen VKA	Anlagen Bund	Nr.
--	--	Teil A (Ersetzte Manteltarifverträge) Teil B (Ersetzte Tarifvertragsregelungen; „Negativliste“) Teil C (Fortgeltende Tarifverträge und Tarifvertragsregelungen)	1
1	Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen für am 30. September / 1. Oktober 2005 vorhandene Beschäftigte für die Überleitung		2
2	Strukturausgleiche für Angestellte (Anl. 1b)	(VKA: I. Angest. aus Anl. 1a BAT übergeleitet, II. aus Anl. 1b)	3
3	Vorläufige Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung stattfindende Eingruppierungs- und Einreihungsvorgänge		4
4	Kr-Anwendungstabelle	zu § 23 (Überleitungs-, Übergangs- und Besitzstandsregelungen für besondere Berufsgruppen)	5
5	Kr-Anwendungstabelle (Ost)		
Niederschriftserklärungen (VKA/Bund)			

Anlage 3a

**VKA: Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den  
Entgeltgruppen für am 30. September / 1. Oktober 2005 vorhandene  
Beschäftigte für die Überleitung (= Anl. 1 TVÜ)**

EG	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
15Ü	I	
15	Ia Ia nach Aufstieg aus Ib Ib mit ausstehendem Aufstieg nach Ia ( <i>keine Stufe 6</i> )	—
14	Ib ohne Aufstieg nach Ia Ib nach Aufstieg aus II II mit ausstehendem Aufstieg nach Ib	—
13	II ohne Aufstieg nach Ib	—
12	II nach Aufstieg aus III III mit ausstehendem Aufstieg nach II	—
11	III ohne Aufstieg nach II III nach Aufstieg aus IVa IVa mit ausstehendem Aufstieg nach III	—
10	IVa ohne Aufstieg nach III IVa nach Aufstieg aus IVb IVb mit ausstehendem Aufstieg nach IVa Vb in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung, wenn danach IVb mit Aufstieg nach IVa ( <i>Zuordnung zu Stufe 1</i> )	—
9	IVb ohne Aufstieg nach IVa IVb nach Aufstieg aus Vb Vb mit ausstehendem Aufstieg nach IVb Vb ohne Aufstieg nach IVb ( <i>Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6</i> ) Vb nach Aufstieg aus Vc ( <i>Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6</i> ) Vb nach Aufstieg aus VIb ( <i>nur Lehrkräfte</i> ) ( <i>Stufe 5 nach 9 Jahren in Stufe 4, keine Stufe 6</i> )	9 ( <i>Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6</i> )
8	Vc mit ausstehendem Aufstieg nach Vb Vc ohne Aufstieg nach Vb Vc nach Aufstieg aus VIb	8a 8 mit ausstehendem Aufstieg nach 8a 8 nach Aufstieg aus 7 7 mit ausstehendem Aufstieg nach 8 u. 8a
7	—	7a 7 mit ausstehendem Aufstieg nach 7a 7 nach Aufstieg aus 6 6 mit ausstehendem Aufstieg nach 7 u. 7a
6	VIb mit ausstehendem Aufstieg nach Vb ( <i>nur Lehrkräfte</i> ) VIb mit ausstehendem Aufstieg nach Vc VIb ohne Aufstieg nach Vc VIb nach Aufstieg aus VII	6a 6 mit ausstehendem Aufstieg nach 6a 6 nach Aufstieg aus 5 5 mit ausstehendem Aufstieg nach 6 u. 6a
5	VII mit ausstehendem Aufstieg nach VIb VII ohne Aufstieg nach VIb VII nach Aufstieg aus VIII	5a 5 mit ausstehendem Aufstieg nach 5a 5 nach Aufstieg aus 4 4 mit ausstehendem Aufstieg nach 5 u. 5a
4	—	4a 4 mit ausstehendem Aufstieg nach 4a 4 nach Aufstieg aus 3 3 mit ausstehendem Aufstieg nach 4 u. 4a
3	VIII mit ausstehendem Aufstieg nach VII VIII ohne Aufstieg nach VII VIII nach Aufstieg aus IXa	3a 3 mit ausstehendem Aufstieg nach 3a 3 nach Aufstieg aus 2 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 3 u. 3a
2Ü	—	2a 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2a 2 nach Aufstieg aus 1 1 mit ausstehendem Aufstieg nach 2 u. 2a
2	IXa IX mit ausstehendem Aufstieg nach IXa oder VIII IX nach Aufstieg aus X ( <i>keine Stufe 6</i> ) X ( <i>keine Stufe 6</i> )	1a ( <i>keine Stufe 6</i> ) 1 mit ausstehendem Aufstieg nach 1a ( <i>keine Stufe 6</i> )
1	—	—

**Anlage 3b**

**Bund: Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für am 30. September / 1. Oktober 2005 vorhandene Beschäftigte für die Überleitung (= Anl. 2 TVÜ)**

EG	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
15Ü	I	
15	Ia (keine Stufe 6) Ia nach Aufstieg aus Ib (keine Stufe 6) Ib mit ausstehendem Aufstieg nach Ia (keine Stufe 6)	—
14	Ib ohne Aufstieg nach Ia (keine Stufe 6) Ib nach Aufstieg aus IIa (keine Stufe 6) IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib (keine Stufe 6)	—
13	IIa ohne Aufstieg nach Ib (keine Stufe 6)	—
12	IIa nach Aufstieg aus III (keine Stufe 6) III mit ausstehendem Aufstieg nach IIa (keine Stufe 6)	—
11	III ohne Aufstieg nach IIa (keine Stufe 6) III nach Aufstieg aus IVa (keine Stufe 6) IVa mit ausstehendem Aufstieg nach III (keine Stufe 6)	—
10	IVa ohne Aufstieg nach III (keine Stufe 6) IVa nach Aufstieg aus IVb (keine Stufe 6) IVb mit ausstehendem Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6) Va in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung, wenn danach IVb mit Aufstieg nach IVa (Zuordnung zu Stufe 1) (keine Stufe 6)	—
9	IVb ohne Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6) IVb nach Aufstieg aus Va ohne weiteren Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6) IVb nach Aufstieg aus Vb (keine Stufe 6) Va mit ausstehendem Aufstieg nach IVb ohne weiteren Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6) Va ohne Aufstieg nach IVb (St. 3 nach 5 Jahren in St. 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) Vb mit ausstehendem Aufstieg nach IVb (keine Stufe 6) Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) Vb nach Aufstieg aus Vc (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)	9 (Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
8	Vc mit ausstehendem Aufstieg nach Vb Vc ohne Aufstieg nach Vb Vc nach Aufstieg aus VIb	8a 8a mit ausstehendem Aufstieg nach 8a
7	—	7a 7 mit ausstehendem Aufstieg nach 7a 7 nach Aufstieg aus 6 6 mit ausstehendem Aufstieg nach 7 und 7a
6	VIb mit ausstehendem Aufstieg nach Vc VIb ohne Aufstieg nach Vc VIb nach Aufstieg aus VII	6a 6 mit ausstehendem Aufstieg nach 6a 6 nach Aufstieg aus 5 5 mit ausstehendem Aufstieg nach 6 und 6a
5	VII mit ausstehendem Aufstieg nach VIb VII ohne Aufstieg nach VIb VII nach Aufstieg aus VIII	5a 5 mit ausstehendem Aufstieg nach 5a 5 nach Aufstieg aus 4 4 mit ausstehendem Aufstieg nach 5 und 5a
4	—	4a 4 mit ausstehendem Aufstieg nach 4a 4 nach Aufstieg aus 3 3 mit ausstehendem Aufstieg nach 4 und 4a
3	VIII mit ausstehendem Aufstieg nach VII (keine Stufe 6) VIII ohne Aufstieg nach VII (keine Stufe 6) VIII nach Aufstieg aus IXb (keine Stufe 6)	3a 3 mit ausstehendem Aufstieg nach 3a 3 nach Aufstieg aus 2 und 2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3a 3 nach Aufstieg aus 2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3a 3 nach Aufstieg aus 2 und 2a (keine Stufe 6) 2a nach Aufstieg aus 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 3 und 3a 2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3 und 3a 2a nach Aufstieg aus 2 (keine Stufe 6) 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2a, 3 und 3a 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2a u. 3 (keine Stufe 6)
2Ü	—	2a 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2a 2 nach Aufstieg aus 1 1 mit ausstehendem Aufstieg nach 2 und 2a
2	IXa IXb mit ausstehendem Aufstieg nach IXa oder VIII IXb nach Aufstieg aus X (keine Stufe 6) X (keine Stufe 6)	1a (keine Stufe 6) 1 mit ausstehendem Aufstieg nach 1a (keine Stufe 6)
1	—	—

### § 8 TVÜ: (Fortgeführte) Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege (Angestellte<sup>1)</sup>)

Wenn übergeleitet wurde in Entgeltgruppen	
3, 5, 6, 8 (= „3-8“) (§ 8 Abs. 1)	2, 9 – 15 (§ 8 Abs. 2)
das sind: VIII → VII (= EG 3) VII → VIb (= EG 5) VIb → Vc (= EG 6) Vc → Vb (= EG 8)	das sind: IX/IXb → IXa od. VIII (= EG 2) Vb, Va → IVb (= EG 9) Vb, Va → IVb → IVa (= EG 10) IVb → IVa (= EG 10) IVa → III (= EG 11) III → II/IIa (= EG 12) II/IIa → Ib (= EG 14) Ib → Ia (= EG 15)
<u>und</u> Aufstieg zwischen 1.11.05 und 30.09.2007 (abgeschlossen) gewesen wäre (§ 8 Abs. 2, 3)	
<u>oder</u> Bewährungs-/Tätigkeitszeit am 1.10.2005 zur Hälfte erfüllt ist <sup>2)</sup> (§ 8 Abs. 1)	
<b>dann</b> – nach Ende der Bewährungs-/Tätigkeitszeit –:	
Höhergruppierung: von EG 3 in EG 5 von EG 5 in EG 6 von EG 6 in EG 8 von EG 8 in EG 9 (bis 30.09.07: Verfahren gem. § 6 Abs. 2)	neue Vergleichsentgelt-Berechnung auf Basis derjenigen Vergütung, die sich am 1.10.05 aufgrund der Höhergruppierung (gem. BAT) ergeben hätte (und somit neue individuelle Zwischenstufe bis 30.09.07)
Unterschiedsbetrag zwischen bisherigem und neuem (höhergruppiertem) Entgelt wird auf <b>Strukturausgleich</b> angerechnet (§ 12 Abs. 4)	etwaiger <b>Strukturausgleich</b> wird ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gezahlt (§ 8 Abs. 2)

<sup>1)</sup> Gilt nicht für Beschäftigte nach Anl. 1b BAT. – <sup>2)</sup> Sonderfall i.V.m. Vergütungsgruppenzulage (§ 9 Abs. 3 Ziff. a): wenn Überleitung in EG 3/5/6/8 erfolgte und später Anspruch auf Aufstieg und Vergütungsgruppenzulage gewesen wäre: Höhergruppierung (zum BAT-Zeitpunkt), ohne dass Bewährungszeit am 1.10.05 zur Hälfte erfüllt sein muss.

## Anlage 5

## § 9 TVÜ: Vergütungsgruppenzulagen (Angestellte)

1. Fall (Abs. 1) ↓	2. Fall (Abs. 2) ↓	3. Fall (Abs. 3 b) ↓	4. Fall (Abs. 3 a) ↓
VG-Zulage wird am 30.9.05 bereits gez.	Anspruch auf Vergütungsgruppen-Zulage entsteht erst nach dem 30.9.05		
	Vorausg. FG-Aufst. nicht erforderlich	Vorausgehender Fallgruppen-Aufstieg erforderlich; am 30.09.05:	
		FG-Aufstieg bereits erfolgt	FG-Aufstieg noch nicht erfolgt
		wenn am 1.10.05 Zeit ½ erfüllt ist für: VG-Zulage	- VG-Zulage <u>UND</u> - für FG-Aufstieg
	↓	↓	↓
ab Anspruchs-Zeitpunkt gem. BAT:			
dynamische Besitzstandszulage	dynamische Besitzstandszulage	dynamische Besitzstandszulage	Höhergruppierung <sup>2)</sup> (und <u>keine</u> Besitzstandszulage für VG-Zulage)

<sup>1)</sup> EG 3=VIII>VII, EG 5=VII>VIb, EG 6=VIb>Vc, EG 8=Vc>Vb    <sup>2)</sup> EG 3>EG 5, EG 5>EG 6, EG 6>EG 8, EG 8>EG 9

„**5. Fall**“: Eingruppierungsvorgänge nach 1.10.05: (nur) wenn VG-Zulage unmittelbar mit Übertragung der Tätigkeit zusteht: → dynamische Besitzstandszulage bis In-Kraft-Treten Entgeltordnung (§ 17 Abs. 5 TVÜ)

## Zulagen/Zuschläge und ihre Regelung im TVÜ

„Neue“ = Regelung für neu Eingestellte und nach 1.10.05 erfolgende Eingruppierungsvorgänge

	Zulage/Zuschlag	Wo im TVÜ geregelt <sup>1)</sup>	Wie geregelt
<b>A</b>	Allgemeine Zulage (Angestellte)	§ 5 (2)	geht ein in Vergleichsentgelt
	Ausgleichszulage bei Arbeitsunfall, Berufskrankheit, Leistungsminderung (§ 56 BAT; §§ 25 (4), 28, 28a BMT-G / 25, 37 MTArb)	PE nach 3. Abschn. (nach § 16)	Weitergeltung bis zum ausstehenden Verhandlungsergebnis; auch für Neue
	(Ausgleichs-)Zulage für vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit (§ 24 BAT; Regelungen gem. § 9 BMT-G/MTArb)	§ 10 (1); Neue: § 18; s.a. § 17 (9)	Besitzstandszulage (auch wenn Zulage am 30.9.05 noch nicht gezahlt wird), ab 1.10.07 und Neue: Zulage gem. § 14 TVöD
<b>E</b>	Erschwerniszuschläge ( <i>nur VKA</i> ) (Regelungen zu § 33 (1) Buchst. c BAT / § 23 (3) BMT-G)	§ 23 (s.a. § 19 TVöD)	Weitergeltung bis Abschluss (landesbez.) TV (ggf. ab 1.1.08 TVöD beachten); auch für Neue
<b>F</b>	<i>Fachvorarbeiter/innen-Zulage</i>		s. unter „Vorarbeiter...“
	„Funktionszulagen, soweit nach TVöD nicht mehr vorgesehen“ <sup>2)</sup>	§ 5 (2)	gehen ein in Vergleichsentgelt
<b>K</b>	Kinderbezogene Entgeltbestandteile (= Ortszuschlag Stufen 3 ff. sowie Sozialzuschlag)	§ 11	<b>dynamische</b> Besitzstandszulage (für bis 31.12.05 geborene Kinder)
<b>L</b>	<i>Lehrgesellen/innen-Zulage</i>		s. unter „Vorarbeiter...“
	Lehrkräfte-Zulage gem. Abschn. A UAbschn. II VKA-Richtlinien	§ 5 (2)	geht ein in Vergleichsentgelt
	<i>Leistungsminderung</i>		s. unter „Ausgleichszulage ...“
<b>M</b>	<i>Meister-Zulage</i>		s. unter „Techniker...“
<b>O</b>	Ortszuschlag (Angestellte)	§ 5 (2), § 11	Stufen 1, „1½“ u. 2 gehen ein in Vergleichsentgelt; St. 3 ff.: s. <i>K</i>
<b>P</b>	<i>Programmierer-Zulage</i>		s. unter „Techniker...“
	Zulage wg. Prüfungspflicht gem. § 2 der Anl. 3 BAT ( <i>nur VKA</i> )	§10 (2); Neue: § 18 (4)	selbe Regelung wie bei vorüberg. übertr. höherw. Tät., s. unter <i>A</i>
<b>S</b>	<i>Sozialzuschlag (ArbeiterInnen)</i>		s. unter „Kinder...“
<b>T</b>	Techniker-, Meister-, Programmiererzulage	PE zu § 5 (2); Neue: § 17 (6)	Besitzstandszulage bis In-Kraft-Tr. Entgeltordnung; auch f. Neue
<b>V</b>	Vergütungsgruppenzulagen (gem. BAT-Vergütungsordnung)	§ 9; Neue: § 17 (5)	5 Fälle (4x <b>dyn.</b> Besitzstandszulage, 1x Höhergrupp.), s. extra
	Vorarbeiter/innen-, Vorhandwerker/innen-, Fachvorarbeiter/in-nen-, Lehrgesellen/innen-Zulage	§ 17 (9); s.a. § 18 (2)	Weitergeltung der bisherigen (landesbez.) Regelungen bis In-Kraft-Tr. Entgeltordnung (auf bisheriger Grundlage u. Höhe); auch für Neue
	<i>Vorübergehend übertragene ...</i>		s. unter „(Ausgleichs-)Zulage...“
<b>Z</b>	Zeitzuschläge	richten sich für alle ab 1.10.05 nach § 8 TVöD	

### Anmerkungen:

- Bei „BAT, BMT-G, MTArb“ sind jeweils die „Ost-Tarifverträge“ (-O) mit gemeint
- Besitzstandszulagen: Zahlung solange anspruchsbegründende Voraussetzungen gegeben sind
- <sup>1)</sup> „PE“ = Protokollerklärung; in Klammern: Absatz-Nummer
- <sup>2)</sup> unklar, welche nicht sowieso durch andere Regelungen erfasst sind – evtl. noch: Heimzulage, Schreibdienstzulage, Aufsichtszulage (könnten aber auch als „Erschwerniszuschläge“ gelten)

**Durch TVÜ neu eingeführte** Zulagen: Strukturausgleiche (§ 12 i.V.m. TVÜ-Anl. 2 (VKA)/3 (Bund); Zulage für bestimmte Neue in EG 13 (§ 17 Abs. 8); „*angekündigt*“: *aufzehrende dynamische Besitzstandszulage bei Rückgruppierungen aufgrund neuer Entgeltordnung* (§ 17 Abs. 4)



## Zusätzliche oder abweichende Sonderregelungen im TVÜ für bestimmte Beschäftigten- oder Berufsgruppen

In Klammern: Absatz-Nummer, PE = Protokollerklärung, NSE = Niederschriftserklärung

### VKA-Bereich

Wer	Wo
<i>Bestimmte Berufe</i>	
Ärztinnen und Ärzte	§ 4 (1), § 6 (6, + PE, 7), § 12 (6), § 17 (2, 3), § 22
Bibliotheksangestellte	§ 27
Feuerwehrtechnischer Dienst	§ 25
Hausmeister und Beschäftigtengruppen mit Bereitschaftszeit	§ 24
<b>Beschäftigte, eingruppiert in Kr-Vergütungsgruppen gem. Anl. 1b BAT (Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen)</b>	§ 4 (PE zu Abs. 1), PE zu §§ 4 und 6 (nach § 6), § 6 (3), § 8 (4), § 17 (PE zu Abs. 7), § 22, TVÜ-Anlagen 4 und 5
Lehrkräfte	§ 4 (NSE zu Abs. 1), § 5 (2), § 8 (5), § 19 (3, + NSE)
Musikschullehrer	§ 26
Angestellte in Sparkassen	§ 20 (2, 4)
<i>Bestimmte Geltungsbereiche</i>	
Arbeiter mit (landesbezirklich) anderen Aufstiegszeiten (als 3 u. 4 Jahre)	§ 33 (1)
Angestellte in VKA-Einrichtungen, in denen BAT-Bund gilt	§ 33 (2)
Tarifverträge mit Vereinbarungen zur Beschäftigungssicherung/Sanierung und/oder Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit	§ 2 (3)
<b>Beschäftigte im Tarifgebiet Ost:</b> - Anpassung Bemessungssatz - Tarifverträge gemäß § 3 des Tarifvertrages zur sozialen Absicherung	§ 6 (1, 4), § 7 (PE), § 8 (2, + PE); § 29 § 2 (4), § 5 (5)
<b>Beschäftigte in den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg</b>	§ 30 (BE) (+ NSE), § 31 (HB), § 32 (HH) (+ NSE)
ArbeiterInnen in NRW	§ 17 (PE zu Abs. 4)
Beschäftigte in Versorgungsbetrieben, Nahverkehrsbetrieben und NRW-Wasserwirtschaftsverbänden	§ 2 (5, + PE), (6, + PE), NSE zu § 2, § 21 (5)
Angestellte in Versorgungs- und Verkehrsbetrieben im Lande Hessen (HGTAV)	§ 33 (1)
Rahmen-TV v. 13.10.98 (i.d.F. 28.11.02) zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Verkehrsflughäfen ...	PE zu § 2 (3)

### Bereich Bund

Hausmeister und Beschäftigtengruppen mit Bereitschaftszeit	§ 22
„Besondere Berufsgruppen“ (Auslandsdienststellen, Lehrkräfte; Beschäftigte in einigen ganz bestimmten Verwaltungen)	§ 23 + TVÜ-Anlage 5
Tarifverträge gemäß § 3 des Tarifvertrages zur sozialen Absicherung	§ 5 (5)

Beim Bund sind hierzu auch die Teile B und C der Anlage 1 zu beachten.

**Anlage 8****Beträge Tarifgebiet Ost**

Dem TVöD sind als Anlagen folgende neuen Entgelttabellen beigelegt:

- Tabelle TVöD/Bund – Tarifgebiet West (gültig ab 1.10.2005)
- Tabelle TVöD/VKA – Tarifgebiet West (gültig ab 1.10.2005)
- Tabelle TVöD/Bund – Tarifgebiet Ost, Bemessungssatz 92,5 v.H. (gültig ab 1.10.2005)
- Tabelle TVöD/VKA – Tarifgebiet Ost, Bemessungssatz 94 v.H. (gültig ab 1.10.2005)
- Tabelle TVöD/VKA – Tarifgebiet Ost, Bemessungssatz 95,5 v.H. (gültig ab 1.7.2006)
- Tabelle TVöD/VKA – Tarifgebiet Ost, Bemessungssatz 97 v.H. (gültig ab 1.7.2007)

Zum Tarifgebiet Ost:

- Bund: zum 1.10.2005 gilt ein Bemessungssatz von 92,5% (der West-Beträge), weitere Anhebungen sind nicht vereinbart
- VKA: zum 1.10.2005 gilt ein Bemessungssatz von 94%, vereinbart sind Steigerungen zum 1.7.2006 auf 95,5% und zum 1.7.2007 auf 97%.

Da der TVöD für die Tabellen mindestens bis 31.12.2007 läuft, sind alle angehängt.

Nach den bisher tarifvertraglich vereinbarten und weiter geltenden (vgl. § 29 TVÜ-VKA und Anl. 1 Teil B TVÜ-Bund Ziff. 8 u. 10) Regelungen muss allerdings sowohl beim Bund wie im VKA-Bereich die Anpassung des Bemessungssatzes Ost für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis Vb und Kr. I bis Kr. VIII sowie für alle Arbeiter/innen bis zum 31.12.2007 und für die übrigen Angestellten bis zum 31.12.2009 abgeschlossen sein.

-----  
Für 2 überleitungsrelevante Themen gibt es im TVÜ keine ausgewiesenen Ost-Beträge. Deshalb wurden hier die entsprechenden Berechnungen (VKA = 94%, Bund = 92,5%) selbst vorgenommen (mit Auf-/Abrundung, beim § 19: auf volle €):

**a) § 19 TVÜ: Entgeltgruppen 2 und 15Ü**

Hier sind beide Text-Fassungen (VKA/Bund) des § 19 zusammengeführt und, da gem. Abs. 3 „die Regelungen des TVöD über die Bezahlung im Tarifgebiet Ost entsprechend“ gelten, ebenso auf 1 Blick sämtliche Beträge für die EG 2Ü und 15Ü dargestellt:

(1) Zwischen dem 1. Oktober 2005 und dem In-Kraft-Treten der neuen Entgeltordnung gelten für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 2Ü übergeleitet oder [neu] in die Lohngruppen 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt werden, folgende Tabellenwerte:

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
West	1503	1670	1730	1810	1865	1906
Ost VKA	1413	1570	1626	1701	1753	1792
Ost Bund	1390	1545	1600	1674	1725	1763

(2) <sup>1</sup>Übergeleitete Beschäftigte der Vergütungsgruppe I BAT / BAT-O unterliegen dem TVöD. <sup>2</sup>Sie werden in die Entgeltgruppe 15Ü mit folgenden Tabellenwerten übergeleitet:

VKA:						Bund:					
	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
West	4330	4805	5255	5555	5625	West	4275	4750	5200	5500	5570
Ost	4070	4517	4940	5222	5288	Ost	3954	4394	4810	5088	5152

<sup>3</sup>Die Verweildauer in den Stufen 2 bis 5 beträgt jeweils fünf Jahre. <sup>4</sup>§ 6 Abs. 4 [„mind. Stufe 2“] findet keine Anwendung.

**b) Strukturausgleich-Beträge Bund**

West	Ost (= 92,5 %)	West	Ost (= 92,5 %)
20,-	18,50	80,-	74,00
30,-	27,75	85,-	78,63
35,-	32,38	90,-	83,25
40,-	37,00	95,-	87,88
50,-	46,25	100,-	92,50
60,-	55,50	110,-	101,75
70,-	64,75		